

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 13 (1940-1941)

Heft: 11

Rubrik: Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

außer dem Primarlehrerpatent dasjenige für die Sekundarschule oder das Diplom für das höhere Lehramt besitzen. Gegenwärtig im Amte stehende Lehrer sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Es werden nur mehr Sekundarlehrer angestellt, die vom Facharzt auf Tbc. untersucht worden sind. Die Zahl der Schüler soll pro Lehrstelle 30 nicht übersteigen. Die Grundzulage des Kantons an jede Sekundarschule wird von 1000 auf 1200 Franken erhöht. Ferner werden an Schulen mit 2 oder mehr Lehrern weitere 500 Fr. bezahlt. — Die Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins beschloß, das Begehren der Arbeitslehrerinnen um mehr Unterrichtszeit an den Landschulen in befürwortendem Sinne an das Erziehungsdepartement weiterzuleiten. Danach soll in Schulen mit 26 oder 28 Schulwochen die wöchentliche Unterrichtszeit auf $4\frac{1}{2}$ Stunden, in Schulen mit 30 und mehr Wochen auf mindestens 4 Wochenstunden erhöht werden. Diese Vermehrung bedingt, daß entweder die Knaben während dieser Zeit allein unterrichtet oder daß die neuen Stunden vor dem eigentlichen Schulbeginn im Herbst und nach Schluß im Frühjahr gegeben werden.

Luzern. — Turn- und Hauswirtschaftsunterricht an Mädchen. Das am 1. Januar 1941 in Kraft getretene Schulgesetz erklärt den Turnunterricht an Mädchen-Primar- und Sekundarschulen für obligatorisch. Er soll auf der Primarschulstufe wenn möglich durch eine Lehrerin, auf der Sekundarschulstufe ausschließlich durch Lehrerinnen

erteilt werden. Der im Ganzen 120 bis 200 Stunden umfassende Hauswirtschafts-Unterricht soll im 7. und 8. Schuljahr durchgeführt werden. — Das gleiche Gesetz bestimmt, daß in Zukunft jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind, nachdem es vor dem 1. Oktober das sechste Altersjahr zurückgelegt, im folgenden Jahre in die Primarschule einzutreten hat. Eine Vorverlegung dieses Termins lehnt man strikte ab.

— **Ein Landjahr für Schulentlassene.** Das Staatswirtschaftsdepartement und das kantonale Erziehungsdepartement richten einen Aufruf an die Jugend und an die Eltern, in dem sie die dieses Jahr entlassene Schuljugend auffordern, ein Jahr auf dem Lande zu verbringen. Der Aufruf richtet sich hauptsächlich an solche Jugendliche, die noch nicht wissen, welchen Beruf sie erlernen wollen oder die für eine Berufslehre noch nicht reif sind. Diesen Jugendlichen wird neben Verpflegung und Unterkunft, Vergütung der Reisekosten und Versicherung ein monatliches Taschengeld verabfolgt werden.

Nidwalden. — Verlängerung der Schulpflicht. Im Kanton Nidwalden bestand bisher die kürzeste Schulpflicht der Schweiz: 6 Jahre für Mädchen und 6–7 Jahre für Knaben. Auf Grund der neuen Eidgenössischen Verordnung über das Mindestalter zum Beginn einer Berufslehre beabsichtigt die Regierung, der nächsten Landsgemeinde die Einführung von 7 obligatorischen Schuljahren für Knaben und Mädchen vorzuschlagen.

R.

Internationale Umschau.

Deutschland. — Vitaminverabreichung an Schulkinder. Den zehn- und vierzehnjährigen Schulkindern der Industriegebiete, Großstädte, gewisser früherer Notstandszonen sowie der neuen Ostgebiete erhalten vom 1. Februar an wiederum wie im Vorjahre während der Frühlingsmonate eine Vitamin-C-Zugabe in Form von Cebion-Zucker. Man bezweckt damit einen Ausgleich in den lebenswichtigen Nährstoffen in der Zeit mangelnder Obst- und Gemüsezufuhr herbeizuführen. In ländlichen Gegenden mit genügend Obst- und Gemüse-Produktion wird auf die zusätzliche Versorgung mit Vitamin-C verzichtet. Die Ergebnisse der letztjährigen Aktion waren durchaus befriedigend ausgefallen.

— **Einheitliche Einführung der zweiten Lehrerprüfung.** Um eine Zersplitterung auf dem Gebiete des Prüfungswesens zu beseitigen, mehr noch die unterschiedliche praktische Rechtsfolge nach bestandener Prüfung hinsichtlich Erwerb der endgültigen Anstellung in den verschiedenen Ländern auszugleichen, wird im ganzen Reichsgebiet die sogenannte „zweite Lehrerprüfung“ eingeführt. Bisher hatte man sich mit Gegenseitigkeitsverträgen geholfen. Nach den neuen Bestimmungen genießt die neue Lehrerprüfung die gleiche schul- und verwaltungsrechtliche Stellung, wie sie bisher in Preußen galt. Hingegen wird vom Schulamtsanwärter in der Prüfung der Nachweis verlangt, „daß er in seiner Erziehungs- und Unterrichtsarbeit die Anforderungen erfüllt, die an einen Erzieher der Volksschuljugend im nationalsozialistischen Staate gestellt werden müssen“. Nach der neuen Verordnung ist der Schulamtsanwärter verpflichtet, sich nach 3jähriger Tätigkeit im öffentlichen Volksschuldienst der Prüfung zu unterziehen. Ausnahmsweise kann er auch vor Ablauf dieser Zeit, frühestens jedoch nach 2 Amtsjahren zur Prüfung zugelassen werden. Ist die Prüfung nach 5jähriger Tätigkeit im Schuldienst nicht abgelegt worden, so wird er aus dem

Schuldienst entlassen. Die schriftliche Prüfung umfaßt: 1. einen Arbeitsbericht über die bisherige Lehrtätigkeit, die berufliche Weiterbildung und die politische Betätigung; 2. eine wissenschaftliche Hausarbeit, in der ein pädagogisches oder didaktisches Problem bearbeitet ist; in der mündlichen Prüfung hat sich der Kandidat in einem schulpraktischen Teil über die unterrichtlichen Fähigkeiten, in einem wissenschaftlichen Teil über die theoretischen und weltanschaulichen Grundlagen seiner Praxis auszuweisen. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal innerhalb 6 Monaten wiederholt werden. Nach zweimaligem negativem Ergebnis wird der Anwärter aus dem Schuldienst entlassen. Nach bestandener Prüfung wird ihm die Befähigung zur Anstellung auf Lebenszeit als Lehrer im Volksschuldienst zuerkannt.

— In einem Erlaß vom 20. August 1940 wurden die **Prüfungsvorschriften für das Künstlerische Lehramt an höheren Schulen** neu geregelt. Die Prüfung wird neuerdings in zwei Abschnitten durchgeführt: Eine künstlerische Prüfung mit zwei Fachrichtungen: 1. Kunsterziehung und 2. Musikerziehung, auf die sich die neuen Bestimmungen erstrecken, und eine pädagogische Prüfung. Bedingung für die Zulassung zur künstlerischen Prüfung ist der Besitz des Reifezeugnisses einer höheren Schule, ferner der Nachweis eines ordnungsmäßigen Fachstudiums von mindestens sechs Halbjahren an einer Deutschen Hochschule für Kunst- oder Musikerziehung. Die Pflichtfächer der Prüfung für Bewerber der Fachrichtung Kunsterziehung umfassen: Kunstübung (Zeichnen, Malen, Schrift) und Werkarbeit, Kunstgeschichte und Kunstbetrachtung, außerdem hat jeder Bewerber sich in einem künstlerischen Wahlfach auszuweisen. Hinzu kommt ein wissenschaftliches Nebenfach, dem ordentlichen Lehrpensum der Schule entnommen. Die Prüfung für die Fachrichtung Musikerziehung umfaßt die Gebiete

der Kunstübung, Musikpflege und Musikgeschichte. Auch hier wird ein wissenschaftliches Nebenfach außer einem künstlerischen Wahlfach (z. B. Musikwissenschaft, rhythmische Erziehung, Komposition) beigezogen.

Deutschland. — Die körperliche Entwicklung der heutigen Jugend. Das Institut für Jugendkunde in Bremen, das seit dreißig Jahren fortlaufend Untersuchungen an Jugendlichen anstellt, berichtet über seine jüngsten Forschungsergebnisse unter anderem, daß das durchschnittliche Körpergewicht der heutigen Jugend um fast ein Fünftel zugenommen habe, die Handkraft um mehr als die Hälfte. Auch das Längenwachstum zeige eine Zunahme. Die Jugendlichen seien als kräftiger, frischer, stärker und gewandter, im ganzen also als körperlich leistungsfähiger anzusprechen, als vor fünfzehn Jahren. Die heutige Jugend zeige auch eine charakterliche Wandlung, sie sei sicherer im Auftreten, fester in der Haltung, weniger beeinflussbar, selbständiger und selbstbewußter. Besonders auffällig sei die größere Entschlußkraft, die in den einzelnen Begabungsgruppen festgestellt worden sei. Dabei handele es sich um vergleichende Untersuchungen von etwa vierhundert 13- und 14jährigen Jugendlichen, die alljährlich von größeren Industriewerken zu einer Eignungsprüfung in das Institut geschickt würden.

Frankreich. — Öffentliche Schule und Religion. Im Zuge der Schulreform veröffentlichte das Unterrichtsministerium kürzlich ein neues Programm für den Moralunterricht in der Primarschule. Deren Verfasser, Prof. Chevalier von der Universität Grenoble, z. Z. Generalsekretär des öffentlichen Unterrichts, weist in seinen Erläuterungen zu diesem Programm mit Nachdruck darauf hin, daß sich die Schule im zukünftigen Frankreich nicht mehr von ihrer Aufgabe, der Jugend die Pflichten gegenüber Gott, Familie und Vaterland zu lehren, lossagen könne. Die Erfahrungen der Vergangenheit, wie sie die Trennung von Kirche und Staat, die Blüte des Antiklerikalismus um die Jahrhundertwende und der Anarchismus in der Erziehung der jüngsten Zeit bewirkt hätten, wiesen deutlich den Weg zum sittlichen Neuaufbau der Volksschule. Der Moralunterricht in der jetzigen Form sei zunächst überhaupt nie aus dem Unterrichtsprogramm der Primarschulen verschwunden. Die Lektionen über die Pflichten gegenüber Gott hätten bereits auf den offiziellen Instruktionen von 1887 gestanden und seien mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 1923 darauf geblieben. Man habe sich nur an die Traditionen der Schöpfer der neuen Volksschule zu halten, eines Jules Ferry und der führenden Republikaner der 80er Jahre. Die Schule bleibt konfessionslos, aber die Schule ohne Gott hat ausgelebt. Die Reformbestrebungen Chevaliers werden von der Presse lebhaft aufgegriffen. Wenn man auch da und dort ihren heiklen Punkten auszuweichen sucht, erkennt man anderseits zustimmend

ihre große Tragweite innerhalb der jetzt im Gange befindlichen Reorganisation der Staatsschule. Die religiöse Erziehung durch das Elternhaus und den Priester soll vom Lehrer nicht im mindesten mehr gestört werden können. Den ausgesprochen katholischen Schulen wird daneben unter dem neuen Regime weiteste Betätigungsmöglichkeit gewährt. Der „Avenir du Plateau Central“ weist den atheistischen Lehrer zurück und stellt die Forderung auf, der Schulmeister müsse über Vaterland, Familie, Staat und Gott Begriffe besitzen, die mit denjenigen übereinstimmen, die das Land und die Eltern von ihm erwarteten. Man würde keinen Steuerbeamten dulden, der nicht zählen könne, keinen Briefträger, der nicht lesen könnte. „Die gleiche Logik verlangt, daß der Lehrer gerade und saubere Ansichten über die Wahrheiten hat, die er lehren muß. Atheismus und Leherertum sind zweifellos unvereinbar, wie auch der Anarchismus.“

Vereinigte Staaten. — Einem schon lange empfundenen Mangel der praktischen Uebungsmöglichkeit Rechnung tragend, bemühte sich die Lehramtsschule der Universität Ohio, eine große Zahl von Uebungs- und Ausbildungseinrichtungen für die Lehrer sowohl in der Schule selbst als auf dem Lande zu schaffen, immer auf die wesentlichen Teile eines guten Unterrichts und des praktischen Lebens Bedacht nehmend. Man hatte verstanden, daß ein weitsichtiger Lehrer seine Schüler auch außerhalb des Schulraumes beobachten können muß und einiger Erfahrung bezüglich der Teilnahme am öffentlichen Leben bedarf.

Argentinien. — Erneuerung des Unterrichtsgesetzes. Der argentinische Kongreß befaßte sich kürzlich mit einer Vorlage zur Abänderung des nun 55 Jahre alten Unterrichtsgesetzes. Der neue Entwurf hält, wie nicht anders zu erwarten war, an der allgemeinen Schulpflicht fest. Während das Gesetz von 1884 acht schulpflichtige Jahre (6.—14. Lebensjahr) festsetzte, glaubt man im neuen Entwurfe mit sieben Jahren (7.—14. Jahr) auszukommen. Die „Revista de pedagogia“, eine seit ca. Jahresfrist erscheinende Zeitschrift, drückt darüber ihr Befremden aus. Sie stellt fest, daß die gesetzliche Schulpflicht ohnehin nur in sehr wenigen Fällen erfüllt werde. Deshalb hätte man, anstatt die Schulzeit zu kürzen, Maßregeln treffen sollen, welche die tatsächliche Erfüllung der Schulpflicht sichern. Dem neuen Entwurf wird weiter der Mangel einer Koordination der Fächer vorgeworfen. Anderseits begrüßt man die Anregungen zur Einrichtung von Schulgärten, Ferienkolonien und Schulspeisesälen, obwohl man kaum zu hoffen wagt, daß die hierzu nötigen Kredite tatsächlich bewilligt werden. Die Lehrerbildung soll in dem Sinne eine Reform erfahren, daß die Allgemeinbildung der Kandidaten in einem vierjährigen Kurs den Lyzeen überlassen und nur die Berufsausbildung den Seminarien vorbehalten bleibt.

Bücherschau.

Marianne Gagnebin-Maurer: **Ah, vous dirais-je maman...** (Buchhandlung Payot, Lausanne.) 204 Seiten. Fr. 3.50. 1940. — Marianne Gagnebin behandelt in ihrem Buch eine große Anzahl von Problemen, die sich der Familienmutter stellen, mit viel gutem Menschenverstand und anhand einer Fülle lebendiger und sehr anschaulicher Beispiele. In den vier Abschnitten ihres Buches stellt sie uns vor: „die Mütter“, „deren Arbeit wie ihre Liebe ein wahres Wunder darstellt, das jeder Logik entgegengesetzt ist: ein Ganzes, das immer wieder aufgeteilt wird und doch Ganzes bleibt“,

ferner „die guten Hausfrauen“, die — seien sie nur Hausfrau oder daneben noch berufstätig —, durch intelligentes und methodisches Vorgehen einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Volkswirtschaft ausüben. Trotz aller technischen Erleichterungen in der Haushaltsführung ist es heute schwieriger denn je, Kinder zu erziehen. Man wird Marianne Gagnebin daher Dank dafür wissen, daß sie in den folgenden Kapiteln, die unter dem Titel „unsere Kinder“ zusammengefaßt sind, Probleme behandelt, die jede Mutter beschäftigen. Der letzte Abschnitt, „im Heim“, befaßt